

Ortschaftsrat Meitzendorf
UWG Fraktion

Meitzendorf, 01. Dezember 2008

wt. 001/12

Gemeinde Barleben
Bürgermeister Herr Franz-Ulrich Keindorff
Ernst-Thälmann-Straße 22
39179 Barleben

fr. B. Frecke 1.12.2008

EB	UB	BS	HA	BR	GV	OBM	OR	CEM	
X			Ø			E	B	M	
WV T						Gemeinde Barleben		EM	X
Lfd. Nr.						Datum			
5162						03.12.08			
RU	AE	SN	ALB	B.	K.	AT	IV	AT	
	X			X				BY	

Anfragen zu TOP 2 und TOP 4.2 der OR-Sitzung vom 21.10.08.

Ø für BM
Stein

Sehr geehrter Herr Keindorff,

Herr Lange hatte den Antrag gestellt, die TO um den Punkt Einwohnerfragestunde zu erweitern. Er begründet dies damit, daß die Gemeindeordnung und die Hauptsatzung dies zulassen und die anwesenden Gäste Fragen bezüglich der gerade versandten Bescheide zu den Straßenausbaugebühren haben könnten. Die anwesenden OR-Mitglieder haben der neuen TO im guten Glauben bürgerfreundlich zu handeln zugestimmt.

Nur Herr Dietrich Ehrecke war als einziger Gast auf diesen TOP Einwohnerfragestunde vorbereitet und hat in seiner Wortmeldung eine „öffentliche Klarstellung“ angekündigt. Es folgten Vorwürfe und Anschuldigungen gegen Herrn Niebuhr bezüglich eines privaten Gespräches am Rande einer Gemeinderatssitzung. Herr Ehrecke hat jedoch keine Frage gestellt! Trotz der Hinweise von Frau Dorendorf, daß dies keine OR- sondern eine Privatangelegenheit betrifft und Herr Niebuhr nicht anwesend war, hat Herr Lange Herrn Ehrecke das Wort nicht entzogen.

Wenn es gewollt war, daß die Bürger zu dem Thema Ausbaugebühren Fragen stellen können, warum wurde die von Herrn Ehrecke mit seinen ersten Worten angekündigte „öffentliche Klarstellung“ vom Sitzungsleiter nicht gestoppt? Weder gab es von ihm eine Fragestellung, noch wurde die Thematik Straßenausbaugebühren tangiert.

Es war offensichtlich, daß von Herrn Lange die Einwohnerfragestunde von vornherein nur dazu gedacht war, Herrn Ehrecke die Möglichkeit zu geben, seine persönlichen Anschuldigungen gegen Herrn Niebuhr öffentlich vorzutragen!

Nach § 27 der Gemeindeordnung sind Fragestunden nach Maßgabe der Hauptsatzung vorzunehmen.

Im § 16 der Hauptsatzung der Gemeinde ist geregelt:

- Der Tagesordnungspunkt Einwohnerfragestunde ist nur zur **Gemeinderatssitzung** zulässig.

Der § 2 der Geschäftsordnung der Gemeinde legt fest:

- Die Erweiterung der Tagesordnung im öffentlichen Teil ist nicht zulässig.

Unserer Auffassung nach hat Herr Lange als Sitzungsleiter damit gegen bestehende sitzungsregelnde Rechtsgrundlagen verstoßen.

Fragen: Ist es zulässig die Tagesordnung zu ändern? Ist es rechtmäßig, in Ortschaftsratssitzungen eine Einwohnerfragestunde zuzulassen?

Wilfried Büchner

Wilfried Büchner

Fraktionsvorsitzender UWG